



Amtsgericht Brühl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 28.03.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Efferen-Land, Blatt 262,
BV lfd. Nr. 1**

344/20000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Efferen-Land
Gemarkung Efferen-Land Flur 7 Flurstück 229, Hof- und Gebäudefläche,
Hahnenstraße 16-24, groß: 1416 m²

Gemarkung Efferen-Land Flur 7 Flurstück 449, Hof- und Gebäudefläche,
Hahnenstraße 16-24, groß: 672 m²

Gemarkung Efferen-Land Flur 7 Flurstück 446 Hof- und Gebäudefläche, Rondorfer
Straße 33, groß: 182 m²

Gemarkung Efferen-Land Flur 7 Flurstück 447 Hof- und Gebäudefläche,
Sonnenwinkel 48, Hahnenstraße 8,10,12,14, groß: 3658 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 27
bezeichneten Wohnung im Haus 2 im Erdgeschoss mit Kellerraum und dem
Sonderdauernutzungsrecht an dem Einstellplatz Nr. 27 in der Tiefgarage.

versteigert werden.

Wohnung im Erdgeschoss rechts des Hauses „Hahnenstraße 12“ in Hürth Efferen
und dem dazugehörigen Kellerraum sowie mit dem Sondernutzungsrecht an dem
Einstellplatz Nr. 27 in der Tiefgarage. Baujahr : 1975, Wohnfläche der Wohneinheit
Nr. 27 : 74,04 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

259.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.